

Auszug aus dem Bebauungsplan
Nr. I/44 „Wilhelmsstraße“

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des nach § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz als Bebauungsplan weitergeltenden Fluchtlinienplanes Ka 2 festgestellt am 7.9.1955 aufgehoben.
2. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der Bauwerke bezieht sich auf die jeweilige Höhe der angrenzenden Verkehrsfläche (Obere Königsstraße, Wilhelmsstraße, Neue Fahrt, Flurstück 129 / 13 .
3. Die eingeschossige Innenhofbebauung wird in Bezug zum jeweils zugehörigen Erdgeschoß (Obere Königsstraße, Wilhelmsstraße, Neue Fahrt) festgesetzt.
Die max. zulässige Bauhöhe wird durch die im Plan festgesetzte Höhe Oberkante Dach über NN begrenzt.
4. In dem Kerngebiet sind außer den Nutzungen nach § 7 Abs. 2 BauNVO in allen Obergeschossen auch Wohnungen allgemein zulässig.
5. Für die Randbebauung wird als Dachform Satteldach festgesetzt.
6. Für die Dachflächen der eingeschossigen Innenhofbebauung wird eine Dachbegrünung (Gründach) festgesetzt.
7. Die im Bereich des Flurstückes 132 / 1., Flur D festgesetzte Fläche für ein Geh- und Fahrrecht (G,F) kann in seiner Lage in Abstimmung mit der Nutzung gem. Pkt. 6 dieser textlichen Festsetzungen verändert werden.

Die Übereinstimmung der Plandarstellung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlußvermerke mit dem Original wird bescheinigt.

Kassel, den 27. November 1988



Fuchs
Bauoberrat

Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert am 18.2.1986 (BGBl. I S. 265) Flanzzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66) [I S. 3573]
Hessisches Naturschutzgesetz - He NatG vom 19.9.80 (GVBl. I 881-77) u. BNatSchG vom 201276 (BGBl. Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.1.1977 (GVBl. S. 102)

Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Verkehr, Umwelt Stadtentwicklung
und Bauen
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Kassel, April 2017